

Sechste Verordnung
zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Vom 11. Februar 2021

...

§ 17

(1) [...]

(2) [...]

(3) Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden noch ihre Dienste anbieten. Satz 1 gilt nicht im Rahmen des Erwerbs von Fahrerlaubnissen durch Angehörige kommunaler Unternehmen staatlicher oder Stellen zu dienstlichen Zwecken.

[...]

§ 31

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft.